Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Bad Bertrich

Haushaltsjahr 2012

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	mehr (+)/weniger (-)
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 350 %	X			580	577	-3
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X			35000	33355	-1645
61.100.601.300	Gewerbesteuer Erhöhung Hebesatz 350 % auf 400 %	X			31000	34915	3915
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer	X			2680	2223	-457
57.500.636.100	Erhöhung Fremdenverkehrsbeitrag	X			13540	11697	-1843
54.100.723.610	Reduzierung Umfang des Straßenbeleuchtungsvertrages	X			6800	6800	0
		Gesamt:			89600	89567	-33

	realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	89567
+	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	0
=	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	89567
-	kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	42636
=	Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	46931

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,

☑ die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder

☐ nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),

der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 14.08.2015
Ort, Datum

(Steimers)
Bürgermeister